



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
RRK Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Nachrichtlich an die
Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld
als Zentrale Stelle für
Flugabschiebungen des Landes NRW (ZFA)
Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld
als Zentrale Rückkehrkoordination
des Landes NRW (ZRK)

18. Mai 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 523-26.19.01-
00001-2021-0001949
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2553
Telefax 0211 837-2200
FP-523@mkffi.nrw.de

- nur per elektronischer Post -

Charterbegleitung durch die RRKen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ihren Rückmeldungen zu der Ende Februar eingeführten (APS-) Berichtspflicht, haben wir noch einmal gemeinsam mit der ZFA und der ZRK eruiert, wie sowohl die ABH als auch die ZFA bei der Vorbereitung und Durchführung von Chartermaßnahmen durch die RRK sinnvoll und zielführend unterstützt werden können. Die nachfolgend skizzierte Regelung gilt für **sämtliche Chartermaßnahmen in Herkunftsländer, die von den Ausländerbehörden in APS pflichtmäßig zu bearbeiten sind**. Sie baut im Wesentlichen auf bereits bestehende Strukturen auf.

1. Die ZFA teilt den Leitern der Ausländerbehörden (wie bereits seit Anfang 2020 praktiziert) sämtliche Chartertermine grundsätzlich ca. 3 – 6 Monate im Vorfeld der Maßnahmen via E-Mail mit, die RRK erhalten diese Info-Mail jeweils cc und bekommen dadurch einen umfassenden Überblick über künftige Chartermaßnahmen.
2. Die RRK können nun (weit im Vorfeld der geplanten Chartermaßnahmen) in APS prüfen, welche vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus dem Zuständigkeitsbereich welcher Ausländerbehörden für die jeweilige Chartermaßnahme grundsätzlich in Betracht kommen (APS-Status: Rückführung möglich / Ausreise innerhalb von acht Wochen geplant) und die ggf. noch nicht bei der ZFA entsprechend angemeldet worden sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

3. Mit diesen Informationen (Flugtermin und in Betracht kommender Personenkreis) können die RRK gezielt auf die ABH zugehen, wenn in APS keine entsprechende Fluganmeldung vermerkt ist. Die Zeitspanne zwischen Versand der Chartertermine durch die ZFA und Herantreten der RRK an die ABH liegt ausdrücklich im Ermessen der RRK. Abschiebungshindernisse, die einer (aktuellen) Flugbuchung entgegenstehen, sind entweder von der ABH in der Spalte „Bemerkung“ einzutragen / zu aktualisieren oder von der RRK in der Spalte „Anmerkungen RRK“ festzuhalten. Parallel dazu sollten die RRK darauf hinwirken, dass der Status durch die ABH erforderlichenfalls in „Rückführung nicht möglich“ abgeändert wird. Sollten einer Flugbuchung keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, sollte die Person durch die zuständige ABH auf die nächst mögliche Chartermaßnahme in das betreffende Zielland gebucht und das Anmeldedatum bei der ZFA in APS entsprechend hinterlegt werden.

Die RRK werden in diesem Kontext erneut gebeten, die ABH gezielt bei der Fluganmeldung bzw. bei den im Vorfeld einer Fluganmeldung zu treffenden Maßnahmen (insbesondere Einholung eines Fit-to-fly; Beschaffung von Dokumenten, Einholung des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft) bei Bedarf aktiv zu unterstützen und darüber hinaus die kontinuierliche Pflege der Daten in APS durch die ABH zu verfolgen (vgl. Erlass des MKFFI vom 8. Januar 2021, Az. 523-26.19.01-000001 (APS-Erlass)).

4. Die RRK werden weiterhin gebeten, den modifizierten Berichtsbogen (siehe Anlage) ausgefüllt zwei Wochen vor Meldeschluss der ZFA (es gilt der jeweils letztmögliche Meldeschluss) an das MKFFI (FP-523@mkffi.nrw.de und FP-522@mkffi.nrw.de) zu übersenden. In den Spalten C 13/14 sind diejenigen Personen aufzuzählen, die im Datenbestand von APS hinterlegt sind. Die Zahl der Personen, die für die entsprechende Chartermaßnahme gebucht wurden, jedoch nicht in APS enthalten sind, ist in den Spalten E 13/14 festzuhalten. Diese Information lässt sich grds. z.B. der „Prüfliste Inhaftnahmen / Ingewahrsamnahmen“ entnehmen, die die ZFA vor den einzelnen Charterterminen an die RRK versendet. Denkbar wäre je nach Vorgehensweise der RRK aber z.B. auch eine Benachrichtigung der RRK durch die ABH im Falle der jeweiligen Flugbuchung.

Bezüglich des Berichtsbogens werden die RRK zudem gebeten, die Gründe anzugeben, warum eine in APS geführte Person nicht zum Charter gebucht werden konnte, obwohl ihr Status auf

„Rückführung möglich“ oder „Ausreise innerhalb von acht Wochen geplant“ gesetzt ist. Die in der Liste enthaltenen Gründe sind nicht abschließend. Sollte keiner der enthaltenen Gründe auf den zugrundeliegenden Sachverhalt zutreffen, ist der Grund unter „Sonstiges“ zu erfassen und sind nähere Angaben dazu zu machen.

5. Zeitnah vor Abflugdatum versendet die ZFA an die jeweilige RRK die „Prüfliste Inhaftnahme / Ingewahrsamnahme“, welche die gebuchten Personen der jeweiligen Chartermaßnahme namensscharf enthalten. Die RRK werden gebeten, insbesondere auf die ABH zuzugehen, die gegenüber der ZFA noch keine Angaben zu etwaig geplanten Inhaftnahmen / Ingewahrsamnahmen gemacht haben. Das jetzige Format wird auf Anregung der RRK derzeit ergänzt um die Angaben „Charterkapazität und aktuelle Auslastung“ (bezogen auf NW gesamt); „Geschlecht“ und „AZR-Nummer“. Die Umsetzung erfolgt sobald wie möglich.
6. Sollten Charter kurzfristig storniert werden, informiert die ZFA die beteiligten ABH und parallel die entsprechenden RRK via E-Mail.

Bei Fragen zum Prozess stehe ich gern zur Verfügung.

Gez.

